

Wildschäden: Worauf achten?

Jagdrecht vielfach komplexer als manchmal gedacht



Wer in Nordrhein-Westfalen einen Wildschaden geltend machen will, muss diesen binnen einer Frist von zwei Wochen, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, bei der zuständigen Gemeinde melden.

Wild und Wildschaden – das Eine ist ohne das Andere kaum denkbar. Im Offenland ist es häufig das Schwarzwild, in Waldgebieten oftmals das Rotwild, das erhebliche Schäden vor allem an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturen anrichten kann. Der Jagd mit einer fachgerechten Bewirtschaftung des Jagdrevieres kommt damit eine hohe Bedeutung zu. Und trotz allem lassen sich Wildschäden nicht vollständig vermeiden. Infolgedessen bleibt die Land- und Forstwirtschaft auf den Ersatz der für sie unabwendbaren Wildschäden angewiesen.

► Nicht jeder Wildschaden ersatzpflichtig

Nach § 29 Bundesjagdgesetz sind allerdings allein die Wildschäden ersatzpflichtig, die durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen angerichtet werden. Darunter fallen also keine etwa durch Wildtauben verursachte Schäden, wie diese hin und wieder gerade am Niederrhein in Sonderkulturen anzutreffen sind. Sollen diese oder auch andere nach dem Gesetz nicht ersatzpflichtigen Wildschäden den Bewirtschaftern ausgeglichen werden, so muss dazu eine konkrete Regelung im Jagdpachtvertrag getroffen werden. Bekanntlich wird ein solcher Pachtvertrag zwischen der Jagdgenossenschaft und dem Jagdpächter geschlossen, in dem dieser die an sich der Jagdgenossenschaft obliegende Ersatzpflicht im gesetzlichen Umfange übernimmt. Soll diese Ersatzpflicht erweitert werden, bedarf es hierzu einer ausdrücklichen

Bestimmung im Jagdpachtvertrag. Dies gilt ebenso im Hinblick auf Wildschäden in Sonderkulturen, sind doch verbreitet und feldmäßig angebaute Kulturen, wie sämtliche Gemüse-, Salat- und Beeren-Sorten, in der Regel keine ersatzpflichtigen Feldgewächse.

► Ausschluss ersatzpflichtiger Wildschäden unzulässig

Angesichts größerer Wildschäden, vor allem durch Schalenwild – etwa Wildschweine –, gibt es manchmal Überlegungen vor Ort, die gesetzliche Ersatzpflicht einzuschränken oder die Bewirtschaftener in die Pflicht zu nehmen. So wird beispielsweise erwogen, den Wildschaden anfälligen oder begünstigenden Mais von der Wildschadenersatzpflicht auszunehmen oder den Bewirtschaftern für besonders Wildschaden gefährdete Flächen Abwehrmaßnahmen aufzugeben. Hin und wieder wird darüber nachgedacht, den Jagdpächter von einem Ersatz der Wildschäden ganz oder teilweise durch eine sogenannte Wildschadendeckelung (Obergrenze) freizustellen, um das Jagdrevier besser verpackten zu können. Doch Vorsicht: Solche Regelungen durch die Jagdgenossenschaft selbst oder aber über einen Jagdpachtvertrag mit dem Revieranpächter sind gegenüber dem Grundeigentümer, dem Jagdgenossen, und den Bewirtschaftern ohne rechtlichen Belang.

Die gesetzliche Ersatzpflicht von Wildschäden kann nicht allgemeinverbindlich durch eine Sonderregelung zu Lasten der Bewirtschaftener eingeschränkt, wohl aber vertraglich zu deren Gunsten erweitert werden. Derartige Regelungen mit dem Ziel, sich von der Ersatzpflicht ganz oder teilweise freizustellen, sind daher gegenüber einem Geschädigten rechtsunwirksam. Diese können aber eventuell fatale Konsequenzen für die Jagdgenossenschaft haben, bestimmt doch § 29 Abs. 1 Satz 4 Bundesjagdgesetz, dass „die Ersatzpflicht für die Jagdgenossenschaft bestehen bleibt, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann“. Mithin muss die Jagdgenossenschaft für ersatzpflichtige Wildschäden einstehen, wenn der Geschädigte nicht durch den Jagdpächter schadlos gestellt

wird. Hat die Jagdgenossenschaft kein ausreichendes Geldvermögen, kommt diese nicht umhin, das zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung notwendige Geld über eine Umlage bei den Grundeigentümern (Jagdgenossen) einzufordern. Fazit: Statt Jagdpacht stünde dann eine Geldforderung an die Jagdgenossen als Grundeigentümer ins Haus.

► Kontroll- und Meldepflichten für den Geschädigten

Davon ausgehend, dass es sich grundsätzlich um einen ersatzpflichtigen Wildschaden handelt, wird der Geschädigte allein dann schadlos gestellt, wenn er seinerseits den eigenen Kontroll- und Meldepflichten rechtzeitig nachgekommen ist. Gerade bei häufiger auftretenden Wildschäden werden diese von den Ersatzpflichtigen zunehmend kritischer hinterfragt. Hat der Geschädigte diese nicht beachtet, geht er leer aus:

1. Wer in Nordrhein-Westfalen einen Wildschaden geltend macht, hat diesen binnen einer Frist von zwei Wochen (ehemals eine Woche), nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der zuständigen Gemeinde, in deren Gebiet das geschädigte Grundstück liegt, zur Durchführung des gemeindlichen Vorverfahrens anzumelden (§ 34 Landesjagdgesetz NRW). Nur bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn diese zweimal im Jahr – jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober – bei der zuständigen Behörde angemeldet werden.

2. Jeder neue Wildschaden auf einer bereits zuvor geschädigten und angezeigten Fläche ist jedes Mal wiederum binnen der Zwei-Wochen-Frist zu melden. Zudem trifft den Bewirtschaftener die Pflicht, seine Kulturen von Zeit zu Zeit zu kontrollieren. Dazu gibt es keine starre Frist. Die erforderlichen Kontrollen richten sich vielmehr nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere der Schadenanfälligkeit der geschädigten Flächen. Ist diese hoch, kann eine Kontrolle sogar in kurzen Zeitabständen, etwa ein bis zwei Wochen, geboten sein – so die höchstrichterliche Rechtsprechung. Im eigenen Interesse empfiehlt sich, die Einhaltung der Feldkontrollen, gerade auch bei wiederholten Wildschäden, die Kulturen vor und nach deren Schädigung durch Fotoaufnahmen und/oder durch Hinzuziehung von Zeugen zu dokumentieren. Wer zahl-



Insbesondere Wildschweine können große Schäden anrichten.

Fotos: imago

lungspflichtig ist, sucht bekanntlich nicht selten nach Ausflüchten!

► Gültliche Einigung mit Regelung der Verfahrenskosten

In Nordrhein-Westfalen gilt für ersatzpflichtige Wildschäden ein gemeindliches Vorverfahren, das durch die fristgerechte Meldung des Geschädigten eingeleitet wird (§§ 34 bis 41 Landesjagdgesetz NRW). Soll auf Wunsch des Ersatzpflichtigen von einem solchen Abstand genommen werden, sollte sich der Geschädigte nur dann darauf einlassen, wenn die Parteien in allen Punkten einig sind und dieses Einvernehmen ebenso klar wie rechtssicher schriftlich festgehalten wurde. Besonders hingewiesen sei auch noch darauf, dass allein der Geschädigte ein Wahlrecht hat, ob er von dem Ersatzpflichtigen die Beseitigung mit einer Wiederherstellung des vorherigen Zustandes oder aber eine Geldentschädigung verlangen will. Demgegenüber steht dem Ersatzpflichtigen kein Wahlrecht zu, wie er den Wildschaden behoben sehen möchte.

Wird eine gültliche Einigung in dem gemeindlichen Vorverfahren erzielt, sollte zudem eine Regelung über die Tragung der Verfahrenskosten getroffen werden.

Da die Gemeinden nicht selten dazu neigen, bei einer gütlichen Einigung die Kosten hälftig zu teilen – und dies ist selbst bei einem vollem Zuspruch des geforderten Ersatzes gerichtlich als zulässig bestätigt –, ist nicht auszuschließen, dass der zugesprochene Wildschadenersatz von den zu tragenden Kosten (weitgehend) aufgezehrt wird oder ungünstigstenfalls die Kosten sogar höher als die Ersatzleistungen sind. Naheliegender Weise sollte daher der Geschädigte und Ersatzberechtigte darauf dringen, dass der Ersatzpflichtige im Rahmen der gütlichen Einigung die Verfahrenskosten vollständig übernimmt. Kommt keine gültliche Einigung zustande, kann der Geschädigte binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung der Niederschrift, in der das Scheitern des Güteversuches festgestellt worden ist, zivilgerichtliche Klage erheben. Unabhängig von der Höhe des Streitwertes (Wildschadens) ist immer das Amtsgericht zuständig. Auch bei dieser Frist handelt es sich um eine wichtige Ausschlussfrist.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass auch für die Grundeigentümer und Bewirtschafter, die von einem Wildschaden betroffen sind, Pflichten und vor allem wichtige Fristen zu beachten sind! *Rechtsanwalt Johannes Rütten/RVEJ*

RVEJ-Fortbildungen 2017

Angesichts teilweise erheblich zunehmender Auseinandersetzungen in der Praxis, insbesondere zu Grund und Höhe von Wildschäden sowie zur Führung von Jagdgenossenschaften, führt der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften (RVEJ) auch in diesem Jahr wieder die schon bewährten ganztägigen Praktiker-Seminare mit versierten Referenten durch:



► „Führung von Jagdgenossenschaften/Aufgaben und Pflichten des Jagdvorstandes“

Mittwoch, 22. März, 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr, im Gartenbauzentrum der Landwirtschaftskammer in Straelen (Hans-Tenhaeff-Str. 40/42)

Donnerstag, 11. Mai, 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr, in der Landwirtschaftskammer in Köln-Auweiler (Gartenstr. 11)

► „Wildschäden in Feld und Wald/Ersatzpflicht sowie Schätzung und Bewertung“

Dienstag, 18. April, 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr, im Haus der Landwirtschaft in Bonn (Rochusstraße 18) ◀

Sachstandspapier Milch-Lieferbedingungen

Das Bundeskartellamt hat am Montag dieser Woche ein Sachstandspapier zu seinem Verwaltungsverfahren zu Milch-Lieferbedingungen veröffentlicht. Darin stellt die Behörde Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen dar und gibt Anregungen für wettbewerbsfreundlichere Alternativen zur Ausgestaltung der Lieferbeziehungen zwischen Milcherzeugern und Molkereien. Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamts: „Unsere Ermittlungen haben gezeigt, dass die Verträge zwischen Erzeugern und Molkereien in Deutschland lange Kündigungsfristen und Laufzeiten aufweisen. Außerdem werden die Landwirte flächendeckend dazu verpflichtet, ihre Milch ausschließlich bei ihrer Molkerei abzuliefern. Es gibt so gut wie keine Wechsel der Molkerei. Das ist problematisch für die Landwirte und behindert mögliche Newcomer auf Molkereiseite oder Molkereien, die ihre Tätigkeit ausdehnen wollen. Ebenso weit verbreitet ist es, dass der Milch-Auszahlungspreis erst nach der Lieferung festgesetzt wird und sich an Referenzpreisen und Marktinformationssystemen

orientiert. Wir wollen jetzt die Diskussion mit der Branche über mögliche wettbewerbliche Alternativen intensivieren.“

Das Kartellamt führt seit April 2016 ein Verfahren zu den Lieferbedingungen für konventionell erzeugte Rohmilch. Grund sind lange Kündigungsfristen für die Milcherzeuger, die im Zusammenspiel mit besonderen Marktbedingungen bei der Rohmilcherfassung zu einer Abschottung des Marktes zum Nachteil der Erzeuger führen könnten. Insbesondere werden die Kombination von Vertragslaufzeit und Alleinbelieferungspflicht, die nachträgliche Preisfestsetzung und bestimmte Marktinformationssysteme als problematisch angesehen. Das Kartellamt hat 89 private und genossenschaftliche Molkereien befragt, von denen im Jahr 2015 rund 30,9 Mio. t Rohmilch erfasst worden sind. Dies entspricht etwa 98 % der Milchlieferungsmenge. Die Ermittlungen haben ergeben, dass im Jahr 2015 97,8 % der von den Ermittlungen umfassten Rohmilchmenge Ausschließlichkeitsbindungen unterlagen. Ferner ist

über die Hälfte der Rohmilchmenge nur mit einem Vorlauf von mindestens zwei Jahren kündbar. Die effektive Kündigungsfrist kann sich darüber hinaus erheblich verlängern, weil 87,5 % nur einmal im Jahr kündbar sind. Insgesamt führt dies zu einer erheblichen Marktberuhigung, die sich in niedrigen Wechselquoten niederschlägt. So lag die Wechselquote im Jahr 2015 nur bei 1 % der gesamten Rohmilchmenge.

In dem Papier nennt die Behörde als Anregungen für mögliche Alternativen für die Ausgestaltung der Lieferbeziehungen beispielsweise kurze Kündigungsfristen für Lieferverhältnisse im Milchsektor, eine Lockerung der Koppelung von Lieferbeziehung und Genossenschaftsmitgliedschaft, eine Festlegung der Preise vor Lieferung und die Vereinbarung fester Liefermengen. Das Verfahren des Bundeskartellamtes wird derzeit als Musterverfahren gegen die größte Molkerei in Deutschland, Deutsches Milchkontor eG, geführt. Das Verfahren kann aber auf weitere Molkereien ausgeweitet werden, sollten sich die Vorwürfe weiter bestätigen. ◀



Foto: Landpixel